

Novellierung des Landesbetreuungsgesetzes NRW - Stellungnahme der LAG FW NRW

Betreuungsvereine stellen eine wichtige Unterstützungs- und Beratungsstruktur für Menschen dar, die ehrenamtlich für einen Familienangehörigen oder eine fremde Person Verantwortung übernehmen. Betreuungsvereine informieren und beraten die Bevölkerung darüber hinaus zu Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und allgemeinen betreuungsrechtliche Fragen.

Am 26.3.2021 hat der Bundesrat die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen. Neben den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch wird am 1. Januar 2023 auch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft treten.

Dort heißt es unter § 15: „Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben [die Querschnittsarbeit s.o.]. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Durch die Landesregierung wurde am 20.01.2022 der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht (Drs. 17/16317).

Wir begrüßen, dass in diesem überarbeiteten Entwurf die Finanzierung der Betreuungsvereine als Landesaufgabe angenommen wird und als gesetzliche Regelung verankert wird, in dem eine „bedarfsgerechte Finanzierung“ formuliert wird.

Es gibt allerdings verschiedene Bewertungen und Herleitungen über die Höhe der bedarfsgerechten Finanzierung.

Die Kostenschätzung der Landesregierung geht davon aus, dass für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ab dem 01. Januar 2023 voraussichtlich 10,5 Mio. Euro pro Jahr erforderlich sind.

Dieser Einschätzung widerspricht die LAG FW NRW. Schon jetzt ist die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine unterfinanziert und die Vereine erbringen Leistungen, die sie nicht refinanziert bekommen. Mit der Reform des Betreuungsrechts werden nun ab dem Januar 2023 zusätzliche Aufgaben auf die Betreuungsvereine zukommen, so werden z.B. die gesetzlichen Beratungsaufgaben der Vereine ausgeweitet und die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuer*innen wird arbeits- und somit kostenintensiver.

Die LAG FW NRW bewertet die Aussagen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) im Eckpunktepapier¹ zur Förderung der Betreuungsvereine als eine gut beschriebene und begründete Grundlage einer auskömmlichen Finanzierung der Betreuungsvereine.

Ein Schlüssel von einer Vollzeitstelle für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine auf 100.000 Einwohner bedeutet einen Stellenumfang von 179 Vollzeitstellen landesweit.²

Die BAGüS unterstreicht die Notwendigkeit des Einsatzes von qualifizierten Fachkräften. Die LAG FW NRW sieht dies in den Betreuungsvereinen gewährleistet. Die in der Querschnittsarbeit tätigen Fachkräfte sollten ebenfalls Erfahrung in der Führung von Betreuungen haben, um beide Arbeitsfelder gut miteinander verzahnen und eine qualifizierte Beratung der Ehrenamtlichen anbieten zu können.

¹ vgl. BAGüS: Eckpunktepapier des Fachausschusses IV der BAGüS zur Förderung der Betreuungsvereine, S. 10

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Im Gesetz zum VBVG² wird in der Gesetzesbegründung als angemessene Vergütung der Vergleichswert die Vergütung TVöD-SuE Entgeltgruppe S 12 Entgeltstufe 4 zugrunde gelegt. Die LAG FW NRW schlägt diese anerkannten Rahmenbedingungen als Grundlage für die Berechnung einer bedarfsdeckenden Refinanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine vor.

Wenn diese Eingruppierung und die 179 Stellen für NRW zu Grunde gelegt werden, reicht eine Erhöhung des aktuellen Haushaltstitels um 5 Mio. Euro auf 10,5 Mio. Euro bei weitem nicht aus. Nach vorsichtigen Berechnungen der LAG FW NRW wird von einem benötigten Gesamtvolumen in Höhe von ca. 17,5 Mio. Euro ausgegangen und als bedarfsgerecht bewertet. Es besteht somit eine Unterfinanzierung der Querschnittsaufgaben von mindestens 7 Mio. Euro, auch wenn der jetzige Entwurf erfreulicherweise eine Erhöhung auf 10,5 Mio Euro vorsieht.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsaufgaben zwingend notwendig ist, um die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Ohne eine zukunftsfähige Förderstruktur und -höhe wird die Unterstützungs- und Beratungsstruktur für jene Menschen gefährdet, die unbezahlt ein komplexes staatliches Amt übernehmen, wertvolles bürgerschaftliches Engagement zeigen und so u.a. staatliche Strukturen entlasten.

² vgl. Gesetz zur Anpassung der Betreuungs- und Vormündervergütung 2019, S. 15